

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 95/2001 der Kommission vom 18. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 96/2001 der Kommission vom 18. Januar 2001 zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000	3
Verordnung (EG) Nr. 97/2001 der Kommission vom 18. Januar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	4
Verordnung (EG) Nr. 98/2001 der Kommission vom 18. Januar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	7
Verordnung (EG) Nr. 99/2001 der Kommission vom 18. Januar 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000	9
Verordnung (EG) Nr. 100/2001 der Kommission vom 18. Januar 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000	10
Verordnung (EG) Nr. 101/2001 der Kommission vom 18. Januar 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000	11
Verordnung (EG) Nr. 102/2001 der Kommission vom 18. Januar 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000	12
Verordnung (EG) Nr. 103/2001 der Kommission vom 18. Januar 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer	13

Verordnung (EG) Nr. 104/2001 der Kommission vom 18. Januar 2001 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2830/2000	14
Verordnung (EG) Nr. 105/2001 der Kommission vom 18. Januar 2001 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse	15

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/49/EG:

- * **Beschluss Nr. 4/2000 des Assoziationsrates EU-Bulgarien vom 23. November 2000 zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an einem Gemeinschaftsprogramm im Rahmen der audiovisuellen Politik der Gemeinschaft**

17

2001/50/EG:

- * **Beschluss Nr. 2/2000 des AKP-EG-Ministerrates vom 15. Dezember 2000 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für ein Investitionsfinanzierungsprogramm für die Entwicklung von Industrie und Handel in den AKP-Staaten**

20

2001/51/EG:

- * **Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005)**

22

Kommission

2001/52/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. September 2000 über die Beihilfemaßnahme, die von Frankreich im Weinsektor durchgeführt wird (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2754)**

30

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Feststellung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 188 vom 26.7.2000)**

38

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 95/2001 DER KOMMISSION
vom 18. Januar 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	100,9
	204	48,4
	624	165,6
	999	105,0
0707 00 05	052	120,7
	624	208,9
	628	150,8
	999	160,1
0709 90 70	052	111,6
	204	95,1
	999	103,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	49,3
	204	58,8
	212	42,1
	220	41,9
	624	36,8
	999	45,8
	999	45,8
0805 20 10	052	47,4
	204	97,3
	624	61,8
	999	68,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	68,1
	204	73,7
	624	72,2
	999	71,3
	999	71,3
0805 30 10	052	57,6
	600	74,9
	999	66,3
	999	66,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	86,7
	060	38,4
	400	86,7
	404	78,9
	720	110,8
	999	80,3
	999	80,3
0808 20 50	052	189,0
	400	86,6
	720	57,9
	999	111,2
	999	111,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 96/2001 DER KOMMISSION**vom 18. Januar 2001****zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbeitrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gesamtbetrag der ab dem 1. Februar 2001 geltenden Anträge überschreitet den Höchstsatz gemäß

Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission.

- (2) Es empfiehlt sich daher, ab 1. Februar 2001 gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1250/2000 einen Verringerungskoeffizienten auf die Beträge anzuwenden, die in Form von Erstattungsbescheinigungen beantragt wurden. Dieser Koeffizient wird gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission berechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Beträge der ab dem 1. Februar 2001 geltenden Anträge auf Erstattungsbescheinigungen wird ein Verringerungskoeffizient von 0,05 angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2001

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 97/2001 DER KOMMISSION**vom 18. Januar 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95⁽⁶⁾, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berech-

nung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

(4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

(5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.⁽⁵⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.⁽⁶⁾ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Januar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1102 20 10 9200 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	32,96	1104 23 10 9100	A00	EUR/t	35,31
1102 20 10 9400 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	28,25	1104 23 10 9300	A00	EUR/t	27,07
1102 20 90 9200 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	28,25	1104 29 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	A00	EUR/t	0,00	1104 29 51 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	A00	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	A00	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	A00	EUR/t	66,92	1104 30 10 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 12 00 9100	A00	EUR/t	66,92	1104 30 90 9000	A00	EUR/t	5,89
1103 13 10 9100 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	42,37	1107 10 11 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	32,96	1107 10 91 9000	A00	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	28,25	1108 11 00 9200	A00	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 ⁽¹⁾	A00	EUR/t	28,25	1108 11 00 9300	A00	EUR/t	0,00
1103 19 10 9000	A00	EUR/t	31,42	1108 12 00 9200	A00	EUR/t	37,66
1103 19 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	A00	EUR/t	37,66
1103 21 00 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	A00	EUR/t	37,66
1103 29 20 9000	A00	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	A00	EUR/t	37,66
1104 11 90 9100	A00	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	A00	EUR/t	69,92
1104 12 90 9100	A00	EUR/t	74,36	1108 19 10 9300	A00	EUR/t	69,92
1104 12 90 9300	A00	EUR/t	59,49	1109 00 00 9100	A00	EUR/t	0,00
1104 19 10 9000	A00	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 ⁽²⁾	A00	EUR/t	36,90
1104 19 50 9110	A00	EUR/t	37,66	1702 30 59 9000 ⁽²⁾	A00	EUR/t	28,25
1104 19 50 9130	A00	EUR/t	30,60	1702 30 91 9000	A00	EUR/t	36,90
1104 21 10 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 30 99 9000	A00	EUR/t	28,25
1104 21 30 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	A00	EUR/t	28,25
1104 21 50 9100	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	A00	EUR/t	36,90
1104 21 50 9300	A00	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	A00	EUR/t	28,25
1104 22 20 9100	A00	EUR/t	59,49	1702 90 75 9000	A00	EUR/t	38,66
1104 22 30 9100	A00	EUR/t	63,21	1702 90 79 9000	A00	EUR/t	26,84
				2106 90 55 9000	A00	EUR/t	28,25

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

⁽²⁾ Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 98/2001 DER KOMMISSION
vom 18. Januar 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, aufgeführt sind.
- (3) Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muss die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (5) Die Erstattung muss mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (6) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 18. Januar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide,
Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 11 9000	—	EUR/t	—
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9100	A00	EUR/t	10,25
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	A00	EUR/t	9,50
1001 90 99 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9150	A00	EUR/t	8,75
1002 00 00 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9170	A00	EUR/t	8,25
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9180	A00	EUR/t	7,75
1003 00 90 9000	A00	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1004 00 00 9400	—	EUR/t	—	1102 10 00 9500	A00	EUR/t	54,75
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	A00	EUR/t	43,25
1005 90 00 9000	A00	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9400	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
				1103 11 90 9200	A00	EUR/t	0 ⁽¹⁾
				1103 11 90 9800	—	EUR/t	—

⁽¹⁾ Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 99/2001 DER KOMMISSION
vom 18. Januar 2001
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von verschiedenen AKP-Ländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2019/2000 ⁽⁶⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 12. bis zum 18. Januar 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1701/2000 eingereichten Angebote auf 7,50 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 195 vom 1.8.2000, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 37.

VERORDNUNG (EG) Nr. 100/2001 DER KOMMISSION
vom 18. Januar 2001
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 12. bis zum 18. Januar 2001, im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2014/2000 eingereichten Angebote auf 9,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 241 vom 26.9.2000, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 101/2001 DER KOMMISSION
vom 18. Januar 2001
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 12. bis zum 18. Januar 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/2000 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 20.10.2000, S. 23.

VERORDNUNG (EG) Nr. 102/2001 DER KOMMISSION**vom 18. Januar 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Roggen wird für die vom 12. bis zum 18. Januar 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1740/2000 eingereichten Angebote auf 39,97 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 5.8.2000, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 103/2001 DER KOMMISSION**vom 18. Januar 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Hafer**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 der Kommission vom 3. Oktober 2000 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, der Ausschreibung nicht stattzugeben.
- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hafer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2097/2000 vom 12. bis 18. Januar 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 249 vom 4.10.2000, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 104/2001 DER KOMMISSION
vom 18. Januar 2001
zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2830/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais nach Portugal wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2830/2000 der Kommission⁽³⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so

hoch wie die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger ist.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais für die vom 12. bis zum 18. Januar 2001 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2830/2000 eingereichten Angebote wird auf 32,45 EUR/t festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von 5 000 t.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 105/2001 DER KOMMISSION
vom 18. Januar 2001
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die indikativen Erstattungssätze und die Richtmengen, die für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe nach dem Verfahren A2 zu erteilenden Ausfuhrlicenzen vorgesehen werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 2/2001 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt.
- (2) Angesichts der wirtschaftlichen Lage und der Angaben, die den Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A2 zu entnehmen sind, sind für Orangen, Zitronen und Äpfel die Erstattungen endgültig so festzusetzen, dass sie sich von den indikativen Erstattungssätzen unterscheiden, ohne jedoch diese Sätze um mehr als 50 % zu überschreiten. Es sind außerdem die auf die beantragten Mengen anzuwendenden Zuteilungssätze festzusetzen.

- (3) In Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 gelten Anträge, die höhere Sätze als die entsprechenden endgültigen Sätze betreffen, als ungültig —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2/2001 nach dem Verfahren A2 beantragten Ausfuhrlicenzen gilt als tatsächlicher Tag der Antragstellung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der 19. Januar 2001.
- (2) Die im vorstehenden Absatz genannten Lizenzen werden zu den im Anhang genannten endgültigen Erstattungssätzen und Anteilen an den beantragten Mengen erteilt.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind die in Absatz 1 genannten Anträge ungültig, wenn sie höhere Sätze betreffen als die entsprechenden, im Anhang angegebenen Sätze.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Januar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2001, S. 3.

ANHANG

Erzeugnis	Endgültiger Erstattungssatz (EUR/t netto)	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)
Tomaten/Paradeiser (*)	18	100 %
Orangen	34	96 %
Zitronen	19	40 %
Äpfel	14	100 %

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 4/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-BULGARIEN**vom 23. November 2000****zur Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an einem Gemeinschaftsprogramm im Rahmen der audiovisuellen Politik der Gemeinschaft**

(2001/49/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 92 und 98,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits⁽²⁾ über die Teilnahme Bulgariens an den Programmen der Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 1 des Zusatzprotokolls kann Bulgarien sich an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem im audiovisuellen und kulturellen Bereich beteiligen.
- (2) Nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen sich Bulgarien an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Bulgarien nimmt unter den Voraussetzungen und zu den Bedingungen, die in den Anhängen I und II festgelegt sind, an dem mit den Beschlüssen 95/563/EG⁽³⁾ und 95/564/EG⁽⁴⁾ aufgestellten Programm MEDIA II der Europäischen Gemeinschaft teil; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2000.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 2000.

*Im Namen des Assoziationsrates**Der Vorsitzende*

N. MIHAILOVA

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 30.12.1995, S. 25.

⁽³⁾ Beschluss 95/563/EG des Rates vom 10. Juli 1995 über ein Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II — Projektentwicklung und Vertrieb) (1996-2000) (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25).

⁽⁴⁾ Beschluss 95/564/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II — Fortbildung) (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33).

ANHANG I

Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens am Programm MEDIA II

1. Bulgarien nimmt mit folgender Maßgabe an allen Aktionen des Programms MEDIA II (nachstehend „Programm“ genannt) teil:
 - Festlegung eines Zeitplans für die vollständige Angleichung der bulgarischen Rechtsvorschriften an die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁽¹⁾.

Bulgarien nimmt, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist, an dem Programm unter Beachtung der in den Beschlüssen 95/563/EG und 95/564/EG festgelegten Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen teil.
2. Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen auf Bulgarien gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.
3. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Beschlüsse über MEDIA II sorgt Bulgarien für geeignete Strukturen und Mechanismen auf nationaler Ebene und unternimmt alle sonstigen notwendigen Schritte, um die Koordinierung und Organisation der Durchführung des Programms auf nationaler Ebene zu gewährleisten. Insbesondere verpflichtet sich Bulgarien, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission ein MEDIA-Referat einzurichten.
4. Zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme an dem Programm zahlt Bulgarien jedes Jahr einen Beitrag in den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Die Regelungen für den Finanzbeitrag Bulgariens sind in Anhang II festgelegt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Der Assoziationsausschuss kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.
5. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unternehmen alle Anstrengungen, um allen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen Bulgarien und der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an den unter diesen Beschluss fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
6. Unbeschadet der Zuständigkeiten der Europäischen Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 7 von MEDIA II (Projektentwicklung und Vertrieb) und Artikel 6 von MEDIA II (Fortbildung) für das Monitoring und die Evaluierung des Programms findet ein kontinuierliches Monitoring der Teilnahme Bulgariens an dem Programm auf partnerschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung der Kommission und Bulgariens statt. Bulgarien legt der Kommission entsprechende Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission zu diesem Zweck festlegt.
7. Unbeschadet der Verfahren nach Artikel 4 (MEDIA II — Fortbildung) bzw. Artikel 5 (MEDIA II — Projektentwicklung und Vertrieb) wird Bulgarien vor den ordentlichen Sitzungen des Programmausschusses zu Koordinierungstreffen über die Durchführung dieses Beschlusses betreffende Fragen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Bulgarien über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschusssitzungen.
8. Die Kommission und Bulgarien überwachen kontinuierlich die Fortschritte bei der Angleichung der Rechtsvorschriften im audiovisuellen Sektor und führen einen Informationsaustausch darüber durch, vor allem im Rahmen der Richtlinie 89/552/EWG. Bulgarien wird gegebenenfalls eingeladen, sich an der Arbeit des mit der Richtlinie 97/36/EG eingesetzten Kontaktausschusses zu beteiligen.
9. Im Antragsverfahren, in den Verträgen, in den vorzulegenden Berichten und in den Verwaltungsvereinbarungen für das Programm ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

ANHANG II

Finanzbeitrag Bulgariens zu MEDIA II

1. Der Finanzbeitrag Bulgariens umfasst
 - die finanzielle Unterstützung der bulgarischen Teilnehmer aus Programmmitteln,
 - die finanzielle Unterstützung des MEDIA-Referates in Höhe von bis zu 50 % seiner laufenden Kosten aus Programmmitteln,
 - die der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms.

Die Summe der finanziellen Unterstützung, die die bulgarischen Begünstigten und das bulgarische MEDIA-Referat aus Programmmitteln erhalten, darf den von Bulgarien gezahlten Beitrag nach Abzug der zusätzlichen Verwaltungskosten nicht übersteigen.

2. Der Beitrag Bulgariens für 2000 beträgt 334 312 EUR. Davon sind 23 402 EUR (7 % des Gesamtbeitrags von 334 312 EUR) für die Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung des Programms bestimmt.
3. Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften findet Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Bulgariens.

Nach Inkrafttreten dieses Beschlusses übersendet die Kommission Bulgarien eine Aufforderung zur Zahlung seines Kostenbeitrags nach diesem Beschluss.

Der Beitrag wird in Euro ausgedrückt und ist auf ein Euro-Bankkonto der Kommission zu überweisen.

Bulgarien zahlt seinen Kostenbeitrag zu den Jahreskosten nach diesem Beschluss gemäß der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach deren Absendung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Bulgarien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offen stehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Geschäfte in Euro für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.

4. Bulgarien zahlt die in Nummer 2 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.
5. Für das Jahr 2000 zahlt Bulgarien 23 402 EUR aus eigenen Haushaltsmitteln (7 % des Gesamtbeitrags für die zusätzlichen Verwaltungskosten) und 310 910 EUR aus den ihm zugewiesenen PHARE-Mitteln; für den PHARE-Beitrag gelten die normalen PHARE-Programmierungsverfahren.

BESCHLUSS Nr. 2/2000 DES AKP-EG-MINISTERRATES**vom 15. Dezember 2000****über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für ein Investitionsfinanzierungsprogramm für die Entwicklung von Industrie und Handel in den AKP-Staaten**

(2001/50/EG)

DER AKP-EG-MINISTERRAT —

gestützt auf das Vierte AKP-EG-Abkommen, das mit der am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Übereinkunft geändert und mit dem Beschluss Nr. 1/2000 des AKP-EG-Ministerrates verlängert wurde, insbesondere auf dessen Artikel 282 Absatz 5,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Vierte Lomé-Abkommen weist dem privaten Sektor eine Hauptrolle bei der Neustrukturierung der Wirtschaftssysteme in AKP-Staaten zu, besonders bei der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Einkommensförderung und der Integration dieser Systeme in die globale Wirtschaft.
- (2) Der Europäische Entwicklungsfonds (EEF) hat 1 825 Millionen EUR in Form von Risikokapital zur Verfügung gestellt und den Investitionsfinanzierungen damit sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor eine beträchtliche Geldsumme zugewiesen.
- (3) Der Gesamtbetrag für Risikokapitaleinsätze aus den beiden Finanzprotokollen belief sich am 31. Juli 2000 auf 1 312 Millionen EUR. Dieser Betrag wird um Darlehen von 190 Millionen EUR erhöht, die bereits bewilligt, jedoch noch nicht unterzeichnet sind. Beide Beträge zusammenbelaufen sich auf 1 502 Millionen EUR, was 82,3 % der von dem der Europäischen Investitionsbank (EIB) verwalteten Gesamtzusweisungen entspricht, die das Abkommen für solche Risikokapitaleinsätze vorsieht.
- (4) Insbesondere die Gemeinschaft wendet eine neue Strategie für die Entwicklung des privaten Sektors in Entwicklungsländern an, nicht nur, indem sie der Förderung makroökonomischer Reformpolitiken einen vorrangigen Platz einräumt, sondern auch durch Unterstützung auf mittlerer und mikroökonomischer Ebene.
- (5) Der AKP-EG-Ministerrat hält es für wesentlich, dass die jetzigen Instrumente und Initiativen, die aus dem 8. EEF finanziert werden, nicht durch einen Mangel an Geldern behindert werden; dies gilt vor allem für Investitionsfinanzierungen. Wenn jedoch die jetzige Einsatzquote beibehalten wird, besteht die Gefahr, dass die Gelder, die im Vierten AKP-EG-Abkommen für Risikokapitaleinsätze bewilligt wurden, völlig verbraucht werden, bevor das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen in Kraft tritt und Gelder aus der neuen Investitionsfazilität zur Verfügung stehen.
- (6) Der AKP-EG-Ministerrat hat am 27. Juli 2000 den Beschluss Nr. 1/2000 über Übergangsmaßnahmen erlassen, die ab dem 2. August 2000 bis zum Inkrafttreten des AKP-EG-Abkommens von Cotonou gelten.

Dieser Beschluss berücksichtigt die Notwendigkeit, die Kontinuität der finanziellen Entwicklungszusammenarbeit sicherzustellen.

- (7) Die finanziellen Mittel, insbesondere für den privaten Sektor, sollten erhöht werden, um zu vermeiden, dass der Finanzierungsstrom aufgrund einer Erschöpfung der Mittel unterbrochen wird.
- (8) Zusätzlich zu den 1 825 Millionen EUR, die von der EIB schon vorgesehen sind, könnten ungefähr 300 Millionen EUR während der nächsten drei Jahre Investitionsmaßnahmen in den AKP-Staaten zugute kommen. Diese Mittel sollten für ein Investitionsfinanzierungsprogramm zur Unterstützung des privaten Sektors in allen AKP-Staaten freigemacht werden.
- (9) Die Risikokapitaleinsätze, die nach diesem Beschluss finanziert werden, sollten durch beträchtliche Investitionen des Privatsektors ergänzt werden und zur Verbesserung der örtlichen Verwaltungsfähigkeiten beitragen. Ein Teil der nach diesem Beschluss für Risikokapitaleinsätze vorgesehenen Mittel sollte für eine Unterstützung des Ausbaus der örtlichen Finanzinstitutionen eingesetzt werden.
- (10) Der AKP-EG-Ministerrat wird später beschließen, wie die Mittel verwendet werden sollen, die nach Erstattung der Investitionen durch die Kreditnehmer in das Finanzierungsprogramm zurückfließen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die programmierbaren, nicht zugewiesenen Mittel aus dem 8. EEF und aus anderen früheren Fonds sowie nicht eingesetzte Mittel für Risikokapitaleinsätze und Zinssubventionen aus dem 6. und 7. EEF können bis zu maximal 300 Millionen EUR genützt werden, um Risikokapitaleinsätze in den AKP-Staaten zu finanzieren. Die Mittel werden wie folgt verteilt:

- ein Höchstbetrag von 183 Millionen EUR aus programmierbaren, nicht zugewiesenen Mitteln aus dem 8. EEF für diese Maßnahmen;
- ein Höchstbetrag von 55 Millionen EUR aus nicht eingesetzten Mitteln aus dem 6. EEF als Risikokapital für diese Maßnahmen;
- ein Höchstbetrag von 62 Millionen EUR aus nicht eingesetzten Mitteln aus dem 7. EEF als Zinssubventionen für diese Maßnahmen.

Diese Mittel ergänzen die Beträge, die aus dem 8. EEF für Risikokapitaleinsätze zur Verfügung gestellt werden; sie werden von der EIB verwaltet.

Artikel 2

Die EIB wird von den geeigneten Stellen ersucht, das Finanzierungsprogramm und die Einsätze nach den gegenwärtig geltenden Verfahren und nach den Finanzierungskriterien zu verwalten, die im Vierten AKP-EG-Abkommen für die Verwendung von „Risikokapital“ festgelegt sind.

Der AKP-EG-Ministerrat wird später beschließen, wie die Mittel verwendet werden, die nach Erstattung der Investitionen durch die Kreditnehmer in das Finanzierungsprogramm zurückfließen.

Das Finanzierungsprogramm endet drei Monate nach Inkrafttreten des AKP-EG-Abkommens von Cotonou. Nach Ablauf dieser Frist von drei Monaten kann die EIB eine Finanzierung nicht mehr beschließen.

Artikel 3

Die Kommission trifft die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 2000.

Im Namen des AKP-EG-Ministerrats

Der Präsident

D. GILLOT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 2000

über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005)

(2001/51/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist ein Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts. Die entsprechend diesem Grundprinzip erlassenen Richtlinien und sonstigen Rechtsakte haben entscheidend zur Verbesserung der Situation der Frauen beigetragen.
- (2) Die mit Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Praxis verschiedene, vor allem legislative und praktische sich gegenseitig verstärkende Maßnahmen miteinander kombiniert werden müssen. Die Erfahrungen haben ferner gezeigt, dass die Gemeinschaft ihre Arbeit in diesem Bereich fortsetzen und dabei „Gender-Mainstreaming“-Maßnahmen und spezifische Maßnahmen miteinander kombinieren muss. Sie haben auch gezeigt, dass die Männer bei der Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung eine wichtige Rolle spielen.
- (3) Die nach wie vor bestehende strukturelle Diskriminierung wegen des Geschlechts, die doppelte — und oft mehrfache — Diskriminierung, die zahlreiche Frauen trifft, sowie die fortbestehenden Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern rechtfertigen die Fortführung und Verstärkung der Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich sowie die Anwendung neuer Methoden und Konzepte.
- (4) In seiner Entschließung zum Zwischenbericht der Kommission über die Durchführung des mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996-2000) ⁽⁵⁾ hat das Europäische Parlament die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für ein fünftes Aktionsprogramm vorzulegen.
- (5) Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 22. Oktober 1999 unterstrichen, wie wichtig ein neues Aktionsprogramm für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist.

- (6) Auf der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 in Peking wurden eine Erklärung und ein Aktionsprogramm verabschiedet, mit denen die Regierungen, die internationale Gemeinschaft und die Bürgergesellschaft aufgerufen wurden, strategische Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen sowie der Hindernisse für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu ergreifen. Mit dem Schlussdokument der Folgetagung und der Evaluierung, die auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 5.-9. Juni 2000 in New York (Peking+5) durchgeführt wurde, sind die Erklärung und das Aktionsprogramm bestätigt worden, wobei das Aktionsprogramm in einigen Bereichen verstärkt wurde. Ferner wurde bekräftigt, dass eine vollständige und schnelle Umsetzung des Aktionsprogramms erforderlich ist.
- (7) Sämtliche Mitgliedstaaten und Beitrittsländer haben das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) unterzeichnet und ratifiziert.
- (8) Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen in Lissabon vom 23. und 24. März 2000 und in Santa Maria da Feira vom 19. und 20. Juni 2000 die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Chancengleichheit in allen ihren Aspekten im Beschäftigungsbereich zu fördern, beispielsweise durch Reduzierung von geschlechtsspezifischen Ungleichgewichten und Erleichterung der Vereinbarkeit von Arbeits- und Familienleben, insbesondere durch die Festlegung neuer Kriterien zur Bewertung der Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturen der Kinderbetreuung. Er hat ebenfalls bezifferte Ziele festgelegt, darunter das Ziel, die Beschäftigungsquote der Frauen von heute 51 % bis 2010 auf 60 % anzuheben.
- (9) Der Rat hat in seiner Entschließung vom 29. Juni 2000 ⁽⁶⁾ betont, wie wichtig eine ausgewogene Teilhabe von Frauen und Männern am Berufs- und Familienleben ist.
- (10) Die neue Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern erstreckt sich auf alle Maßnahmen der Gemeinschaft, die gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags darauf abzielen, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. In dieser Entscheidung ist die Struktur der erforderlichen horizontalen und koordinierenden Maßnahmen vorgesehen, die Kohärenz und Synergieeffekte bei der Umsetzung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft gewährleisten sollen.

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 196.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. November 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 28. November 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 23. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 88.

⁽⁶⁾ ABl. C 218 vom 31.7.2000, S. 5.

- (11) Damit durch das Handeln der Gemeinschaft zusätzlicher Nutzen entsteht, sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auf allen Ebenen die Kohärenz und die Komplementarität der im Rahmen dieser Entscheidung durchgeführten Maßnahmen mit anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft sicherstellen, insbesondere denen, die sich auf eine koordinierte Beschäftigungsstrategie, die Sozialpolitik, den Europäischen Sozialfonds, sowie die allgemeine und berufliche Bildung und die Jugend beziehen.
- (12) Zu den Maßnahmen, mit denen die Handlungskompetenz der im Bereich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern tätigen Hauptakteure gestärkt werden soll, muss der Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Netzwerken gehören, einschließlich des Netzes der in den Mitgliedstaaten und beim Europäischen Parlament für die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern zuständigen Parlamentsausschüsse sowie dem Expertenrat der Kommission. Die Förderung von Synergieeffekten zwischen den Mitgliedern der Netze soll dabei Vorrang haben.
- (13) Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden darauf achten, dass alle Texte, Leitlinien und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die im Rahmen dieses Programms veröffentlicht werden, in einer klaren, einfachen und verständlichen Sprache abgefasst werden.
- (14) Für den Erfolg einer jeden Gemeinschaftsmaßnahme ist es unerlässlich, die Ergebnisse zu überwachen und anhand der gesteckten Ziele zu bewerten.
- (15) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollen gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden.
- (16) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht im sozialen Bereich eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den am EWR beteiligten Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA/EWR) andererseits vor. Den Bewerberländern Mittel- und Osteuropas sollte gemäß den in den Europa-Abkommen, deren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegten Bedingungen die Möglichkeit einer Teilnahme an diesem Programm eingeräumt werden; Zypern und Malta sowie der Türkei sollte diese Teilnahme auf der Grundlage zusätzlicher Mittel nach den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren eingeräumt werden.
- (17) Bei der Durchführung dieses Programms werden die Arbeiten anderer internationaler Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Internationalen Arbeitsorganisation und des Europarates von besonderem Interesse sein.

- (18) In dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 34 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens⁽²⁾ dienender Betrag eingesetzt, ohne dass dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.
- (19) Da die Ziele der vorgeschlagenen Gemeinschaftsmaßnahme, nämlich die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, insbesondere deswegen, weil multilaterale Partnerschaften, ein grenzüberschreitender Austausch von Informationen und eine gemeinschaftsweite Verbreitung bewährter Verfahren erforderlich sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip des Artikels 5 des Vertrags Maßnahmen erlassen. Im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip des genannten Artikels geht diese Entscheidung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufstellung des Programms

Mit dieser Entscheidung wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2005 ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern, im Folgenden „Programm“ genannt, aufgestellt. Das Programm dient der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere durch die Stützung und Stärkung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft.

Artikel 2

Grundsätze

- (1) Das Programm ist eines der für die Umsetzung der Gesamtstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern erforderlichen Instrumente, das sich auf sämtliche Gemeinschaftspolitiken und -aktionen erstreckt, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern leisten können, einschließlich „Gender-Mainstreaming“-Maßnahmen und spezifischer Frauenfördermaßnahmen.
- (2) Mit dem Programm wird die Umsetzung horizontaler Maßnahmen in den von der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern abgedeckten Aktionsbereichen koordiniert, unterstützt und finanziert. Diese Aktionsbereiche sind: Wirtschaftsleben, gleiche Beteiligung und Vertretung, soziale Rechte, Rechte als Bürgerinnen und Bürger, Geschlechterrollen und geschlechterspezifische Stereotype. Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern im Erweiterungsprozess der Union und die Geschlechterperspektive in den Außenbeziehungen wie in der Politik der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft müssen in allen von der Rahmenstrategie der Gemeinschaft abgedeckten Bereichen zum Tragen kommen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

*Artikel 3***Ziele**

Mit dem Programm werden im Rahmen der in Artikel 2 genannten Grundsätze sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der künftigen Rechtsetzung die folgenden Ziele verfolgt:

- a) Förderung und Verbreitung der Werte und Verhaltensweisen, die Voraussetzung für die Gleichstellung von Frauen und Männern sind;
- b) Förderung eines besseren Verständnisses der Fragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frauen und Männern, einschließlich unmittelbarer und mittelbarer geschlechtsbedingter Diskriminierung sowie mehrfacher Diskriminierung gegenüber Frauen, durch Prüfung der Wirksamkeit der Politiken und Praktiken anhand einer Vorabanalyse, einer Überwachung ihrer Durchführung und einer Bewertung ihrer Folgen;
- c) Entwicklung der Fähigkeit der Akteure, die Gleichstellung von Frauen und Männern effektiv weiter voranzubringen, insbesondere durch Förderung des Austauschs von Informationen und bewährter Verfahren sowie der Zusammenarbeit in gemeinschaftsweiten Netzwerken.

*Artikel 4***Maßnahmen der Gemeinschaft**

(1) Um die Ziele des Artikels 3 zu erreichen, werden folgende Gemeinschaftsmaßnahmen in einem transnationalen Rahmen durchgeführt:

- a) Sensibilisierungsmaßnahmen, im Wesentlichen durch Verdeutlichung der gemeinschaftlichen Dimension der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Verbreitung der Programmresultate, insbesondere durch Veröffentlichungen, Kampagnen und Veranstaltungen;
- b) Analyse der gleichstellungsrelevanten Faktoren und Politiken, einschließlich Sammlung statistischer Daten, Durchführung von Studien, Bewertung geschlechtsspezifischer Auswirkungen, Entwicklung von Instrumenten und Verfahren, Festlegung von Indikatoren und Benchmarks sowie einer effektiven Verbreitung der Ergebnisse. Diese Maßnahme umfasst auch die Überwachung der Umsetzung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts zur Gleichstellung, und zwar durch eine Bewertung der Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten, um ihre Auswirkungen und Wirksamkeit festzustellen;
- c) grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Akteuren durch Förderung von Netzwerkarbeit und Erfahrungsaustausch auf Gemeinschaftsebene.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen nach Absatz 1 sind im Anhang enthalten.

*Artikel 5***Durchführung des Programms und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten**

(1) Die Kommission

- a) gewährleistet die Durchführung der Gemeinschaftsaktionen des Programms;
- b) führt mit den Mitgliedern des Ausschusses nach Artikel 7, mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner auf europäischer Ebene sowie mit Nichtregierungsorganisationen einen regelmäßigen Meinungsaustausch über Durchführung und Überwachung des Programms und damit zusammenhängende politische Orientierungen. Zu diesem Zweck stellt die Kommission den Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern relevante Informationen zur Verfügung. Die Kommission unterrichtet den Ausschuss nach Artikel 7 über die dargelegten Standpunkte.
- c) fördert eine aktive Partnerschaft und einen aktiven Dialog zwischen allen am Programm Beteiligten, insbesondere mit dem Ziel, ein integriertes und koordiniertes Vorgehen bei der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu begünstigen.

(2) Die Kommission trifft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um

- a) die Einbeziehung aller Betroffenen in das Programm zu fördern;
- b) die Verbreitung der Ergebnisse der im Rahmen des Programms durchgeführten Aktionen zu gewährleisten;
- c) verständliche Informationen bereitzustellen und für geeignete Publizitäts- und Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf die im Rahmen des Programms geförderten Aktionen zu sorgen.

*Artikel 6***Durchführungsmaßnahmen**

(1) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche werden nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 7 Absatz 2 erlassen:

- a) allgemeine Leitlinien für die Durchführung des Programms;
- b) jährlicher Arbeitsplan für die Durchführung der Programmaktionen;
- c) von der Gemeinschaft bereitzustellende finanzielle Unterstützung;
- d) Jahreshaushaltsplan und Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Programmaktionen;
- e) Modalitäten für die Auswahl der von der Gemeinschaft geförderten Aktionen sowie der von der Kommission für eine derartige Förderung vorgelegte Entwurf eines Verzeichnisses von Aktionen;
- f) Kriterien für die Überwachung und Bewertung des Programms und insbesondere Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie Modalitäten für die Verbreitung der Ergebnisse.

(2) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle anderen Sachbereiche werden nach dem Beratungsverfahren des Artikels 7 Absatz 3 erlassen.

*Artikel 7***Ausschuss**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 8***Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen**

Um Kohärenz und Komplementarität des Programms mit den anderen in Artikel 9 genannten Maßnahmen sicherzustellen, unterrichtet die Kommission den Ausschuss regelmäßig über sonstige Gemeinschaftsaktionen, die zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen. Gegebenenfalls stellt die Kommission eine kontinuierliche und strukturierte Zusammenarbeit des Ausschusses mit den im Rahmen anderer einschlägiger Politiken, Instrumente und Aktionen eingesetzten Begleitausschüssen her.

*Artikel 9***Kohärenz und Komplementarität**

(1) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Kohärenz mit anderen Politiken, Instrumenten und Aktionen der Union und der Gemeinschaft, insbesondere durch die Einführung geeigneter Verfahren und Instrumente, wie die Bewertung geschlechtsspezifischer Auswirkungen, Überwachungsmechanismen und Leistungsbewertungskriterien. Ziel ist die Koordinierung der Maßnahmen des Programms mit Maßnahmen von besonderem Interesse für die Förderung der Frauenpräsenz, und zwar insbesondere in den Bereichen Forschung, Beschäftigung, Bekämpfung von Diskriminierungen, von Armut sowie von sozialer Ausgrenzung, Gesundheit, Bildung, Ausbildung, Jugend, Kultur, Justiz und Inneres sowie im Kontext der Erweiterung und der Außenbeziehungen der Gemeinschaft (einschließlich außenpolitischer Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Menschenrechte).

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten die Kohärenz und die Komplementarität der Maßnahmen des Programms mit anderen einschlägigen Maßnahmen der Union und der Gemeinschaft, wie denen, die durch die Programme DAPHNE, STOP, PHARE und MEDA, das Rahmenprogramm im Bereich Forschung, das Programm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, die Sozialagenda und das Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) gefördert werden.

Das Programm berücksichtigt die spezifischen Maßnahmen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Bezug auf Beschäftigung und Arbeit, die von der Gemeinschaft möglicherweise im Rahmen der Strukturfonds, der Gemeinschaftsinitiative EQUAL oder Maßnahmen der Förderung der Zusammenarbeit zur Stärkung der Beschäftigungsstrategie durchgeführt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten unternehmen alles, um die Kohärenz und Komplementarität der Maßnahmen des Programms mit den auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführten einschlägigen Maßnahmen zu erleichtern und sicherzustellen.

*Artikel 10***Teilnahme der EFTA/EWR-Länder, der assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, Zyperns, Maltas und der Türkei**

An dem Programm können sich beteiligen:

- a) die EFTA/EWR-Länder gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen;
- b) die Bewerberländer Mittel- und Osteuropas (MOEL) gemäß den in den Europa-Abkommen, in deren Zusatzprotokollen und in den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegten Bedingungen;
- c) Zypern, Malta und die Türkei, deren Teilnahme aus zusätzlichen Mitteln nach den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren finanziert wird.

*Artikel 11***Finanzierung**

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Programms beläuft sich für den Zeitraum 2001 bis 2005 auf 50 Millionen EUR.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der Finanziellen Vorausschau bewilligt.

*Artikel 12***Begleitung und Bewertung**

(1) Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss nach Artikel 7 die laufende Überwachung des Programms.

(2) Das Programm wird von der Kommission mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger zur Halbzeit und am Ende bewertet. Diese Bewertung beinhaltet eine Beurteilung der Relevanz, der Wirksamkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der durchgeführten Aktionen im Hinblick auf die in Artikel 3 genannten Ziele. Bewertet werden auch die Auswirkungen des Programms insgesamt.

Bei der Bewertung wird außerdem geprüft, inwieweit sich die Aktionen des Programms und diejenigen anderer einschlägiger Politiken, Instrumente und Aktionen der Gemeinschaft gegenseitig ergänzen.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen spätestens am 31. Dezember 2003 einen Zwischenbewertungsbericht vor.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen spätestens am 31. Dezember 2006 einen abschließenden Bewertungsbericht über die Rahmenstrategie der Gemeinschaft und das Programm vor.

(5) In allen Bewertungsberichten der Absätze 3 und 4 wird angegeben, inwieweit Mittel der Kommission, den Mitgliedstaaten, den öffentlichen Stellen und den Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung gestellt worden sind.

Artikel 13

Adressaten

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

É. GUIGOU

ANHANG

I. TÄTIGKEITSBEREICHE

Im Rahmen der in Artikel 2 genannten Grundsätze und in den Grenzen der der Gemeinschaft im Vertrag zugewiesenen Zuständigkeiten können die Programmtätigkeiten einen oder mehrere der folgenden Bereiche betreffen:

1. Wirtschaftsleben

In diesem Bereich geht es darum, Lösungsansätze zur Beseitigung der nach wie vor vorhandenen Unterschiede zwischen Frauen und Männern am Arbeitsmarkt zu finden. Ziel ist es die Beschäftigungsquote der Frauen anzuheben und die Frauenarbeitslosigkeit abzubauen sowie eine bessere Verbindung von Berufs- und Familienleben für Frauen und Männer zu ermöglichen.

Auf die Fragen der ungleichen Behandlung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt, einschließlich der vertikalen Segregation (gläserne Decke), und auf die geschlechtsspezifischen Lohnunterschiede, die im Mittelpunkt der in Artikel 9, Absatz 2 genannten Gemeinschaftsprogramme stehen, kann in dem Programm insoweit eingegangen werden, als es darum geht, ein integriertes Konzept für die von ihm erfassten verschiedenen Bereiche oder von Maßnahmenarten zu gewährleisten, die nicht über die in Artikel 9, Absatz 2 genannten Programme finanziert werden.

2. Gleiche Beteiligung und Vertretung

In diesem Bereich geht es darum, dass Frauen in Entscheidungsgremien unterrepräsentiert sind. Es sollen geeignete Strategien und Instrumente entwickelt werden, um eine stärkere Präsenz der Frauen in politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen zu erreichen, auch im Rahmen der Außenbeziehungen und der Entwicklungszusammenarbeit (z. B. Rolle und Mitwirkung von Frauen im Rahmen von internationalen Missionen).

3. Soziale Rechte

In allen Politikbereichen, die relevant sind für das tägliche Leben der Frauen, wie Verkehrspolitik, öffentliche Gesundheit und Bekämpfung von Diskriminierungen aus anderen Gründen, gilt es, das Prinzip des „Gender Mainstreaming“ effektiv umzusetzen. Aktionen in diesem Bereich werden mit denen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen und mit anderen einschlägigen Aktionsprogrammen koordiniert. Die Aktionen werden darauf ausgerichtet, für eine bessere Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, insbesondere der Bestimmungen in den Bereichen Sozialschutz, Elternurlaub, Mutterschutz und Arbeitszeit, zu sorgen und Mittel und Wege zu finden, um Berufs- und Familienleben leichter zu verbinden, und zwar insbesondere durch Festlegung von Leistungsbewertungskriterien (Benchmarking) für verbesserte Strukturen bei der Kinderbetreuung und der Altenpflege.

4. Rechte als Bürgerinnen und Bürger

In diesem Bereich geht es um die Durchsetzung der Menschenrechte der Frauen. Die Aktionen fördern die Anerkennung der Menschenrechte der Frauen, die Achtung des Rechts auf Chancengleichheit und den Kampf gegen geschlechtsbezogene Gewalt und Frauenhandel.

5. Geschlechterrollen und Stereotype

In diesem Bereich geht es um die stereotype Darstellung von Frauen und Männern und die Notwendigkeit, Verhalten, Einstellungen, Normen und Wertvorstellungen zu ändern, um der Entwicklung der Rollen von Frauen und Männern in der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Die Aktionen stellen das „Gender Mainstreaming“ insbesondere in den Politikfeldern Bildung, Ausbildung, Kultur, Wissenschaft, Medien, Jugend und Sport ab.

II. ZUGANG ZUM PROGRAMM

Unter den Bedingungen und gemäß den Durchführungsbestimmungen dieses Anhangs sind alle öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen und Institutionen teilnahmeberechtigt, die sich für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern engagieren. Insbesondere sind dies:

- a) die Mitgliedstaaten;
- b) die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften;
- c) die mit der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern befassten Stellen;
- d) die Sozialpartner;
- e) die Nichtregierungsorganisationen;
- f) die Universitäten und Forschungsinstitute;
- g) die nationalen statistischen Ämter;
- h) die Medien.

III. AKTIONSTYPEN

Folgende grenzüberschreitend ausgerichtete Aktionen können im Rahmen des Programms unterstützt werden:

Aktionsbereich 1 — Sensibilisierung

1. Organisation von Konferenzen, Seminaren und anderen Veranstaltungen auf europäischer Ebene;
2. Organisation einer jährlichen europäischen Großveranstaltung über ein Schwerpunktthema des Programms in den Mitgliedstaaten sowie in den Bewerberländern gemäß Artikel 10;
3. Organisation von europaweiten Medienkampagnen und -ereignissen zur Förderung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs und der Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren, unter anderem jährliche Verleihung eines Preises an Unternehmen, die erfolgreich die Gleichstellung von Frauen und Männern gefördert haben, mit dem Ziel, die Fragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung stärker ins Blickfeld der Öffentlichkeit zu rücken;
4. Veröffentlichung von Materialien zur Verbreitung der Programmsergebnisse, unter anderem durch Einrichtung einer Internetseite, die Informationen über bewährte Verfahren, ein Forum für Gedankenaustausch, eine Datenbank mit Angaben zu potentiellen Partnern für transnationale Austauschmaßnahmen sowie Links zu einschlägigen Internetseiten in den Mitgliedstaaten bietet;
5. Durchführung grenzüberschreitender Maßnahmen wie Tagungen, Seminare oder Kampagnen zu bestimmten, alljährlich nach Abstimmung in dem Ausschuss nach Artikel 7 festzulegenden Themen, mit dem Ziel, für größere Synergien zwischen den nationalen Politiken der Gleichstellung von Frauen und Männern zu sorgen und einen zusätzlichen Nutzen auf Gemeinschaftsebene zu erreichen;
6. Veranstaltung von Seminaren, mit denen die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern gefördert wird, und Verbreitung von diesbezüglichen Informationen, wobei besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse und Anforderungen der Bewerberländer gerichtet wird.

Aktionsbereich 2 — Analyse und Bewertung

1. Entwicklung und Verbreitung vergleichbarer, nach Geschlecht und wenn möglich nach Alter, aufgeschlüsselter statistischer Reihen zur Situation von Frauen und Männern in verschiedenen Aktionsbereichen;
2. Entwicklung und Verbreitung von Methoden und Indikatoren für die Bewertung der Wirksamkeit von Politiken und Praktiken zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Leistungsbewertungskriterien);
3. Analyse der Situation der Frauen auf dem Arbeitsmarkt, der Umsetzung der Gleichstellungsvorschriften in den Mitgliedstaaten, des Einflusses und der Auswirkungen von Sozialschutz- und Steuersystemen auf Frauen und Männer und der Entwicklung der Frauenpräsenz auf Entscheidungsebenen sowie Verbreitung der Ergebnisse und der daraus zu ziehenden Lehren;
4. Sammlung und Bewertung sowie Verbreitung aktueller Informationen über erfolgreiche Initiativen, Methoden und Praktiken zum Thema „Frauen in den Medien“ sowie der daraus gewonnenen Erkenntnisse, unter anderem mit dem Ziel des Abbaus geschlechtsspezifischer Stereotype und der Förderung einer positiven und differenzierten Darstellung von Frauen und Männern in den Medien;
5. Veröffentlichung eines jährlichen Berichts zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union, der unter anderem über die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Benchmarks informiert und die Bewertung der erzielten Ergebnisse enthält;
6. Durchführung und Verbreitung thematischer Studien zu den Themenschwerpunkten, wobei die Ansätze in den Mitgliedstaaten und in den Bewerberländern auf nationaler Ebene und länderübergreifend miteinander verglichen werden;
7. In einer Durchführbarkeitsstudie werden die Bedingungen analysiert, die vor einer Einrichtung eines europäischen „Gender-Instituts“ erfüllt sein müssen.

Bei der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieses Aktionsbereichs wird die Kommission insbesondere auf Kohärenz und Komplementarität mit den Tätigkeiten anderer Kommissionsdienststellen oder europäischer Agenturen achten, vor allem mit den Tätigkeiten der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und mit den Tätigkeiten im Rahmen des FTE-Rahmenprogramms der Gemeinschaft sowie des CEDEFOP.

Aktionsbereich 3 — Entwicklung von Handlungskompetenzen

Folgende Aktionen können zur Verbesserung der Handlungskompetenzen und der Effizienz der Hauptakteure unterstützt werden, die im Bereich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern tätig sind:

Grenzüberschreitende Austauschaktionen, bei denen mehrere Akteure aus mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sind, die Informationen, Erfahrungen und bewährte Verfahren austauschen. Diese Aktionen können von NRO oder Sozialpartnern auf europäischer Ebene, von grenzüberschreitenden Netzwerken regionaler oder lokaler Behörden sowie von grenzüberschreitenden Netzwerken von Organisationen durchgeführt werden, die sich für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern engagieren.

Diese Aktionen können Folgendes umfassen: Vergleich der Wirksamkeit der im Zusammenhang mit den ausgewählten Themen relevanten Prozesse, Methoden und Instrumente; Weitergabe und Anwendung bewährter Verfahren; Austausch von Personal; gemeinsame Entwicklung von Produkten, Prozessen, Strategien und Methoden; Anpassung von Methoden, Instrumenten und Prozessen, die als bewährte Verfahren definiert sind, an verschiedene Rahmenbedingungen und/oder Verbreitung von Ergebnissen, Herstellung von Informationsmaterial und Organisation von Veranstaltungen.

IV. VERFAHREN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON UNTERSTÜTZUNG

- Aktionsbereich 1 Die Aktionen 2, 3 und 4 werden im Wege von öffentlichen Ausschreibungen durchgeführt. Die Aktionen 5 und 6, die unter Leitung der Mitgliedstaaten oder von Stellen, die für die Gleichstellung zuständig sind, durchzuführen sind, können im Wege von an die Mitgliedstaaten gerichtete beschränkten Ausschreibungen bezuschusst werden.
- Aktionsbereich 2 Die Durchführung dieses Aktionsbereichs obliegt der Kommission; die Arbeiten werden in der Regel im Wege einer Ausschreibung vergeben. Die Aktion 1 wird gemäß den einschlägigen Eurostat-Verfahren durchgeführt.
- Aktionsbereich 3 Die Aktion 3 wird im Wege der öffentlichen Ausschreibung von der Kommission durchgeführt, die die Angebote eingehend prüft. Die Aktionen können von NRO oder Sozialpartnern auf europäischer Ebene, von grenzüberschreitenden Netzwerken regionaler oder lokaler Behörden oder von grenzüberschreitenden Netzwerken von Organisationen durchgeführt werden, die sich für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern engagieren.

V. DURCHFÜHRUNG DER AKTIONEN

1. Die durchzuführenden Aktionen können im Rahmen von Dienstleistungsverträgen im Anschluss an Ausschreibungen oder durch Zuschüsse — bei Kofinanzierung aus anderen Quellen — finanziert werden. Im letztgenannten Fall darf der von der Kommission gezahlte Zuschuss in der Regel 80 % der dem Begünstigten tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.
 2. Zur Durchführung des Programms wird die Kommission unter Umständen zusätzliche Ressourcen benötigen, einschließlich der Unterstützung durch Sachverständige. Ein entsprechender Bedarf wird im Rahmen der kontinuierlichen Evaluierung der Ressourcenallokation festgestellt.
 3. Bei der Durchführung des Programms kann die Kommission — zum beiderseitigen Nutzen der Kommission und der Begünstigten — auf eine technische und/oder administrative Unterstützung bei Beschaffung, Aufbereitung, Management, Überwachung, Rechnungsprüfung und Kontrolle zurückgreifen.
 4. Die Kommission kann auch Aktionen in den Bereichen Information, Veröffentlichung und Verbreitung durchführen. Darüber hinaus kann sie Bewertungsstudien erstellen sowie Seminare, Kolloquien und sonstige Sachverständigensitzungen veranstalten.
 5. Die Kommission stellt jährliche Arbeitspläne auf, in denen sie Prioritäten und geplante Aktionen nennt. Ferner legt sie die Modalitäten und Kriterien für die Auswahl und Finanzierung der im Rahmen des Programms durchgeführten Aktionen fest. Dabei konsultiert sie den Ausschuss nach Artikel 7.
 6. Bei allen Aktionen wird den Grundsätzen des Datenschutzes in vollem Umfang Rechnung getragen.
-

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. September 2000

über die Beihilfemaßnahme, die von Frankreich im Weinsektor durchgeführt wird

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2754)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(2001/52/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1 EG-Vertrag und in Kenntnis dieser Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

VERFAHREN

- (1) Die französischen Behörden haben mit Schreiben vom 3. Februar 1999, eingegangen am 8. Februar 1999, eine Beihilferegelung für die Anpassung der Rebflächen im Gebiet „Charente“ angemeldet. Ersuchen um zusätzliche Auskünfte wurden am 18. März und am 14. Juli 1999 übermittelt. Die französischen Behörden haben mit Schreiben vom 6. Mai und vom 28. Juli 1999 geantwortet.
- (2) Die Kommission hat mit Schreiben Nr. SG (99) D/8176 vom 15. Oktober 1999 wegen der erwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitet. Die Einleitung der Verfahrens betrag lediglich drei der vier ursprünglich von den französischen Behörden angemeldeten Maßnahmen. In der Tat hat die Kommission gegen die Maßnahme „Ergänzung der Rodungsprämie“ keine Einwände erhoben.
- (3) Der Beschluss über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht ⁽¹⁾. Die Kommission hat die übrigen Mitgliedstaaten

und alle Beteiligten zur Äußerung zu den betreffenden Maßnahmen aufgefordert. Die Kommission hat keine Stellungnahmen von Beteiligten erhalten. Die französischen Behörden haben mit Schreiben vom 13. Dezember 1999 ihre Stellungnahme zugeleitet.

- (4) Am 12. März 1999 und am 6. April 2000 haben die französischen Behörden zwei Beschlüsse über die Bedingungen für die Gewährung einer Beihilfe zur Verbesserung des Sortenbestands der Weinbaubetriebe im begrenzten Anbaugebiet „Cognac“ für die Weinwirtschaftsjahre 1998/99 bzw. 1999/2000 ⁽²⁾ gefasst. Der für Landwirtschaft zuständige stellvertretende Generaldirektor der Kommission hat sich mit Schreiben vom 31. Mai 2000 erneut mit der Frage, ob die Maßnahme „Ergänzung der nationalen Beihilfe zur Verbesserung des Sortenbestands“ tatsächlich in Kraft getreten ist, an die französischen Behörden gewandt. Dabei wurde auf Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag Bezug genommen, der die Durchführung staatlicher Beihilfen untersagt. Ferner wurde auf den Grundsatz der Rückforderung der mit dem Binnenmarkt als nicht vereinbar geltenden Beihilfen hingewiesen. Die französischen Behörden haben mit Schreiben vom 28. Juni 2000 die vorerwähnten Rechtstexte übermittelt und damit die Annahme der Maßnahme implizit bestätigt.

II

BESCHREIBUNG

- (5) Ziel der vorgesehenen Regelung ist die Umstellung des gegenwärtig zur Erzeugung von Cognac bestimmten Weinanbaugebiets „Charente“ auf die Erzeugung von „Landweinen“. Diese Regelung geht auf eine in diesem Sektor eingetretene Krise zurück, die einen beträchtlichen Zuwachs der Bestände zur Folge hat.
- (6) Diese Umstellung ist auf vier Maßnahmen ausgerichtet, die zur Förderung einer nachfragegerechten Weinerzeugung und zur Verringerung der Erzeugnismengen von Cognac dienen:

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 11.12.1999, S. 7.

⁽²⁾ JORF (Amtsblatt der Französischen Republik) vom 11.4.1999 und JORF vom 23.4.2000.

Ergänzung der nationalen Beihilfe zur Verbesserung des Sortenbestands

Ziel der Beihilfe ist die Qualitätsverbesserung der Rebflächen. Die Maßnahme sieht vor, die Erzeuger von Cognac für die Umstellung ihrer Erzeugung auf „Landweine“ und für die Verwendung bestimmter Rebsorten zu sensibilisieren⁽¹⁾. Die Maßnahme soll sich lediglich auf eine Rebfläche von 1 000 Hektar beziehen.

Der veranschlagte Mittelbetrag beläuft sich auf 10 000 000 FRF (1 524 000 EUR), wobei die Winzer, die bereits für eine nationale Beihilfe zur Verbesserung des Sortenbestands in Frage kommen, eine zusätzliche Zahlung von 10 000 FRF/ha (1 524 EUR) erhalten.

Die Beihilfe soll für ein Jahr gewährt werden, wobei nach Auskunft der französischen Behörden eine mehrjährige Gewährung nur im Anschluss an eine Bewertung der Maßnahme nach einjähriger Durchführung bestätigt werden kann.

Bezüglich der Höhe der Beihilfe ist Folgendes vorgesehen:

- 24 000 FRF/ha für Winzer, die ihre gesamte Erzeugung einer zu Vermarktungszwecken gegründeten Erzeugergemeinschaft oder Genossenschaftskellereien liefern, die direkt vermarktenden Erzeugergemeinschaften angehören. Durch eine Ergänzung der Beihilfe soll der Gesamtbeihilfebetrags auf 34 000 FRF/ha angehoben werden.
- 22 000 FRF/ha für Winzer, die eine Kellereigenossenschaft als Mitglied einer als Vermarktungsvereinigung anerkannten Erzeugergemeinschaft teilweise beliefern oder auch eine Erzeugergemeinschaft, die als Vermarktungsvereinigung anerkannt oder Mitglied einer Erzeugergemeinschaft ist, die ihrerseits einem Verband für Rebflächenumstrukturierung angehört. Durch eine Ergänzung der Beihilfe soll der Gesamtbeihilfebetrags auf 32 000 FRF/ha angehoben werden.
- 10 000 FRF/ha in allen anderen Fällen. Durch eine Ergänzung der Beihilfe soll der Gesamtbeihilfebetrags auf 20 000 FRF/ha angehoben werden.

Technische Hilfe für Erzeuger

Hierbei handelt es sich um eine flankierende Maßnahme zu der hiervor erwähnten, mit der den Winzern geholfen werden soll, ihre Produktionsweise durch ein Unterstützungs- und Schulungsprogramm für die Umstellung von Rebflächen zu ändern. Dieses Programm beinhaltet die Veranstaltung von Informationssitzungen, die Verteilung von Broschüren und die Beratung durch Fachkräfte über Anbau- und Weinbereitungsmethoden. Der veranschlagte Mittelbetrag beläuft sich auf 5 000 000 FRF (762 000 EUR).

Förderung des Cognac

Dies sind Maßnahmen zur Begrenzung der beim Absatz von Cognac erlittenen Einbußen durch produktspezifische verkaufsfördernde Aktionen. Diese umfassen die

Organisation von Messen und Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbekampagnen. Sie finden vornehmlich in Nicht-EU-Ländern statt und zielen insbesondere auf den asiatischen und den amerikanischen Kontinent. Der veranschlagte Mittelbetrag beläuft sich auf 5 000 000 FRF (762 000 EUR) für das Jahr 1999.

Ergänzung der Rodungsprämie

Dabei handelt es sich um strukturpolitische Maßnahmen, die auf die Verminderung des Produktionspotenzials für Cognac im Gebiet „Charente“ zielen.

- (7) Was die Ergänzung der nationalen Beihilfe zur Verbesserung des Sortenbestands anbelangt, hat die Kommission bei Einleitung des Prüfverfahrens wegen der angemeldeten Maßnahmen berücksichtigt, dass gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2253/88 des Rates⁽³⁾, seit dem 1. September 1988 alle einzelstaatlichen Beihilfen für die Bepflanzung von Rebflächen untersagt sind mit Ausnahme solcher, die Kriterien entsprechen, die insbesondere eine Verringerung der Produktion oder eine Qualitätsverbesserung ohne Erhöhung der Erzeugung erlauben sollten. So sind nur solche qualitätsverbessernden Rebsorten zulässig, die auf der betreffenden Lage keinen zu hohen Ertrag erbringen. Die Rebsorten, die der Kommission von den französischen Behörden mitgeteilt wurden, entsprachen diesen Kriterien. Außerdem hat der Gesamtbetrag der Beihilfe den in der Verordnung (EWG) Nr. 2741/89 der Kommission⁽⁴⁾, festgelegten Höchstbetrag nicht überschritten, wonach die je Hektar bepflanzte Rebfläche gewährte Beihilfe nicht mehr als 30 % der tatsächlichen Rodungs- und Bepflanzungskosten ausmachen darf, die für jedes Gebiet, insbesondere nach den geomorphologischen Merkmalen, pauschal bestimmt werden dürfen.
- (8) Nun sind aber in der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽⁵⁾ (GMO) Bestimmungen über die Rebflächenstilllegung sowie über die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen enthalten. Da die französischen Behörden mit dem vorgelegten Programm eine langfristige Lösung für das Problem der Weinerzeugung im Gebiet „Charente“ anstrebten, mussten die geplanten Maßnahmen den neuen Leitlinien dieser GMO Rechnung tragen. Mit der genannten Verordnung wird eine Regelung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen eingeführt, deren Ziel es ist, die Erzeugung an die Marktnachfrage anzupassen. Die Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotenzials sieht gemäß

⁽¹⁾ Arriloba B, Cabernet franc N, Cabernet sauvignon N, Chardonnay B, Chasan B, Chenin B, Cot N, Gamay N mit weißem Fruchtfleisch, Merlot N und Sauvignon B.

⁽²⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 26.7.1988.

⁽⁴⁾ ABl. L 264 vom 12.9.1989.

⁽⁵⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999.

Artikel 15 Buchstabe c) ⁽¹⁾ der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Bestimmungen vor, mit denen eine Erhöhung des Produktionspotenzials infolge der Durchführung von Umstellungsmaßnahmen vermieden werden soll. Aus den übermittelten Auskünften geht hervor, dass die Umstellung die Erzeugung neuer „Landweine“ und somit eine Erhöhung der Gesamterzeugung bedeutete. Zudem ist in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 festgelegt, dass die Bepflanzung von Rebflächen mit als Keltertraubensorten klassifizierten Rebsorten bis zum 31. Juli 2010 untersagt ist. Dies hat die Kommission zur Schlussfolgerung veranlasst, dass eines der Ziele der rechtsetzenden Instanz bei der Ausarbeitung der neuen GMO darin bestanden hatte, die Steigerung der Weinerzeugung zu verhindern.

- (9) Den französischen Behörden zufolge sollte die Erzeugungszulage für Landwein, die durch die Sortenumstellung (1 bis 1,5 Millionen Hektoliter) anfällt, vom Markt der „Landweine“ aufgefangen werden, der in Frankreich seit 1988 ein stetiges Wachstum verzeichnet. Dennoch wird die Lage hinsichtlich des Verkaufs von „Landweinen“ laut anderen aus Frankreich stammenden Informationen — insbesondere im Bericht des „Office national interprofessionnel des vins“ (Onivins) Nr. 65 vom 7. Juli 1999 — weniger optimistisch eingeschätzt. Im Zeitraum 1994-1998 war zwar bei der Vermarktung von „Landweinen“ ein Anstieg von 9 % zu verzeichnen, doch waren in den letzten zwei Jahren die Verkaufszahlen rückläufig.
- (10) Obwohl die Kommission eingeräumt hat, dass eine Sortenumstellung im Anbaugebiet „Charente“ den Vorteil mit sich brächte, die nicht absetzbare Erzeugnismenge von Wein zu verringern, stellte sie in Rechnung, die dadurch bedingte Steigerung der Erzeugung von „Landwein“ in Frankreich würde von den in der neuen GMO für Wein enthaltenen Grundsätzen abweichen und könnte auf dem nicht durch Wachstumssignale gekennzeichneten Weinmarkt zu Wettbewerbsverzerrungen führen. In der Tat ist zu berücksichtigen, dass die aus einer Sortenumstellung gewonnenen Weine auf den üblichen Weinmarkt gelangen würden, während sie gegenwärtig definitionsgemäß andere Bestimmungsorte außerhalb dieses Marktes haben. Daher würde eine generelle Umstellung dieser Rebflächen die große Gefahr bergen, das Problem auf andere Märkte zu verlagern; dies würde zu einer deutlichen Erzeugungssteigerung bei den zu vermarktenden Weinen führen und somit den Zielsetzungen der neuen GMO zuwiderlaufen.
- (11) Da von den französischen Behörden keine Bestimmungen zur Anpassung der Maßnahme an die neuen Erfordernisse des Marktes erlassen wurden, die insbesondere vorsehen, dass die Umstellung der Rebflächen des Gebietes „Charente“ mit einer beträchtlichen Verminderung der Anbauflächen und der Erträge einhergeht, musste die Kommission Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit den neuen Anforderungen auf Gemeinschaftsebene anmelden.
- (12) In Bezug auf die technische Hilfe für die Erzeuger gelangte die Kommission zur Schlussfolgerung, dass die in Frage stehende Maßnahme einer Fortbildungsbeihilfe für Landwirte gleichkam, die auf die Verbesserung der fachlichen Qualifikationen zielte und somit einen Beitrag

zur Entwicklung des Weinsektors leisten konnte, ohne die Handelsbedingungen in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße zu beeinträchtigen. Da diese Maßnahme im Vergleich zur vorherigen jedoch eine flankierende Maßnahme war, hat die Kommission beschlossen, sich nicht dazu zu äußern, hervor nicht die andere Maßnahme gebilligt ist.

- (13) Hinsichtlich der Maßnahme zur Förderung des Cognac hat die Kommission beschlossen, diese unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit genehmigten vergleichbaren Maßnahmen zu prüfen, wobei sie allerdings feststellte, dass die geplanten Einzelmaßnahmen dem Gemeinschaftsrahmen Rechnung tragen. So hatte die Kommission 1998 eine Beihilfe zugunsten des „Bureau National Interprofessionnel du Cognac“ für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Cognac genehmigt, die für einen Vierjahreszeitraum vorgesehen waren ⁽²⁾. Die Kommission fragte sich, ob die neue Mittelausstattung für Fördermaßnahmen zugunsten des Cognac nicht zu einer kumulierten Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der anderen Branntweinerzeuger der Gemeinschaft führen könnte. Die Kommission war also nicht in der Lage, diese Beihilfe zu genehmigen, ohne zuvor die Argumente der französischen Behörden zu der bestehenden Beziehung zwischen der bereits genehmigten und der angemeldeten Beihilfe und den von ihr ins Auge gefassten Schritten zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Gemeinschaftserzeugern angehört zu haben.
- (14) Dagegen vertrat die Kommission bei der Einleitung des Verfahrens die Auffassung, dass die Maßnahme, die eine Ergänzung der Rodungsprämie beinhaltet, mit den Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft vereinbar war. Die Einleitung des Prüfverfahrens betraf somit nicht diese vierte Maßnahme.
- (15) Die Kommission war somit der Auffassung, dass die Maßnahmen, die eine Ergänzung der nationalen Beihilfe zur Verbesserung des Sortenbestands beinhalten, die Maßnahme „Technische Hilfe“ zugunsten der Erzeuger sowie die Maßnahme zur Förderung des Cognacs für die Erzeuger im Weinsektor einen Vorteil darstellten. Aus diesem Grund seien diese Beihilfen grundsätzlich nicht mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, sofern sie nicht eine der in Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag genannten Ausnahmen geltend machen könnten. Anhand der übermittelten Auskünfte war es der Kommission nicht möglich, auf die Vereinbarkeit der besagten Maßnahmen mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen zu schließen. Daher hat es die Kommission als erforderlich erachtet, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

III

VON FRANKREICH ABGEGEBENE STELLUNGNAHME

- (16) Mit Schreiben vom 13. Dezember 1999 haben die französischen Behörden ihre Stellungnahme zum Beschluss der Kommission abgegeben, wegen der angemeldeten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 16.6.2000.

⁽²⁾ Staatliche Beihilfe Nr. 327/98, Schreiben Nr. SG(98)D/6737 vom 4. August 1998 am Frankreich.

- (17) Bezüglich der Maßnahme „Ergänzung der nationalen Beihilfe zur Verbesserung des Sortenbestands“ weisen die französischen Behörden auf ihr Ziel hin, über eine Ertragsbeschränkung das Produktionspotenzial in der Region zu verringern. So belaufen sich die derzeit verzeichneten Erträge im Durchschnitt auf ca. 150 Hektoliter je Hektar Anbaufläche, und durch die Umstellung auf Landwein dürfte der Durchschnittsertrag der umgestellten Rebflächen auf ca. 90 Hektoliter je Hektar zurückgehen.
- (18) Den französischen Behörden zufolge würde diese Umstellung ferner eine Ausrichtung der Rebflächen nach dem Markt erlauben, während die derzeit im Anbaugebiet „Charente“ erzeugten Weine nicht die erforderlichen Qualitätsmerkmale aufweisen, um die Vermarktung sicherzustellen. Dies erlaubte außerdem eine mittelfristige Verringerung der Liefermengen von Rebsorten mit doppeltem Verwendungszweck für die obligatorische Destillation und somit eine Senkung der unter diesem Titel getätigten Ausgaben zu Lasten des EAGFL.
- (19) Da sich die Maßnahme lediglich auf eine für die Umstellung in Frage kommende Fläche von 1 000 Hektar bezieht, ist es nach Auffassung der französischen Behörden gegebenenfalls erforderlich, die im Hinblick auf die Sortenumstellung unternommenen Anstrengungen auch künftig fortzusetzen, insbesondere im Rahmen der Durchführung der in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1493/99 vorgesehenen Regelung. Wie die französischen Behörden hinzufügen, wird diese Verordnung, die ein Verbot der Neuanpflanzung von Rebflächen vorsieht und eine Regelung für die Umstellung von Rebflächen einführt, eingehalten, da die angemeldeten Maßnahmen nicht die Erweiterung der Rebflächen im Gebiet „Charente“ vorsehen, sondern zu deren Anpassung an den Markt beitragen, indem sie zu gleichen Teilen die Rebflächenstilllegung im Zuge der Umstellung der vorhandenen Rebflächen (1 000 ha) fördern.
- (20) Die französischen Behörden beanstanden die von der Kommission vorgenommenen Bewertungen bezüglich einer vermarktbaren Menge Landwein von 1,5 Mio. Hektoliter. So dürfte die Umstellungsregelung zu einer Verringerung des Tafelweins um 150 000 Hektoliter und mit 3-jähriger Verzögerung zu einer Erzeugung von 80 000 bis 90 000 Hektoliter Landwein führen. Nach den französischen Behörden ist der ihrer Meinung nach äußerst dynamische „Landwein-Markt“ in der Lage, den Wachstumsprozess auf dem Weltmarkt fortzusetzen. Die genehmigten Mengen seien somit in den letzten Jahren von 7 Mio. Hektoliter im Jahr 1996 auf über 10 Mio. Hektoliter in den Jahren 1997 und 1998 deutlich angestiegen — und dies trotz einer Verringerung der Lesemenge, was auf die klimatischen Bedingungen der letzten zwei Weinwirtschaftsjahre zurückzuführen sei. Der 1998/99 festgestellte, weniger steile Anstieg, auf den die Kommission bei Einleitung des Prüfverfahrens verwiesen hatte, könne nicht als ein Rückgang der Nachfrage ausgelegt werden, da die Preise für Landweine im Verlauf dieses Weinwirtschaftsjahres eine deutliche Steigerung erfahren hätten: + 14 % für rote Landweine (bis zu + 20 % bei Weinen einer bestimmten Rebsorte), und + 11 % für weiße Landweine (bis zu + 16 % bei Weinen einer bestimmten Rebsorte). Die französischen Behörden

sind folglich der Auffassung, dass die Maßnahme nicht zu einem deutlichen Anstieg der Weinerzeugung auf dem Markt führt, sondern zu einer marktgerechten Anpassung dieses Anbaugebiets, dessen Wein über einen nach den Gemeinschaftsvorschriften anerkannten Absatzmarkt verfüge.

- (21) Bezüglich der Maßnahme „Förderung des Cognac“ teilten die französischen Behörden der Kommission mit, dass sie den Beschluss gefasst hatten, diese Maßnahme nicht durchzuführen und dass sie die Anmeldung dieser Maßnahme gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 mit Durchführungsbestimmungen für die Anwendung von Artikel 88 des Vertrags⁽¹⁾ zurückzuziehen.

IV

WÜRDIGUNG

- (22) Nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, bis auf die in diesem Vertrag vorgesehenen Ausnahmen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (23) In Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ist vorgesehen, dass vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung die Artikel 87 bis 89 EG-Vertrag auf die Erzeugung der Rebbauerzeugnisse und den Handel mit diesen anwendbar sind.
- (24) Die Maßnahmen mit der Bezeichnung „Ergänzung der nationalen Beihilfe zur Verbesserung des Sortenbestands“ und „technische Hilfe“ verschaffen diesen Erzeugern einen Vorteil, der den übrigen Erzeugern verwehrt bleibt. Dadurch verfälschen sie den Wettbewerb im vorgenannten Sinne oder drohen ihn zu verfälschen und fallen damit unter die Definition der staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.
- (25) Diese Beihilfen scheinen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, da sie die nationale Erzeugung zu Lasten der Produktion der übrigen Mitgliedstaaten begünstigen. In der Tat ist der Weinsektor für den gemeinschaftsweiten Wettbewerb, insbesondere in Frankreich, besonders offen und damit äußerst anfällig für alle Maßnahmen, die zugunsten der Erzeugung in dem einen oder anderen Mitgliedstaat getroffen werden.
- (26) Die nachstehende Übersicht veranschaulicht den Stand des Handelsverkehrs im Bereich Weinbauerzeugnisse zwischen Frankreich und den übrigen Mitgliedstaaten:

Wein insgesamt

	1999/2000	EU — 15	Frankreich
Nutzbare Produktion		168 076 000 hl	54 271 000 hl
Ausfuhren in die EU-15		—	15 500 000 hl
Einfuhren in die EU-15		—	5 700 000 hl

(1) ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

- (27) Von dem in Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag festgelegten Unvereinbarkeitsprinzips gibt es jedoch Ausnahmen.
- (28) Im vorliegenden Fall sind die Ausnahmebestimmungen von Artikel 87 Absatz 2 offensichtlich nicht anwendbar und wurden von den französischen Behörden auch nicht geltend gemacht.
- (29) Die in Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen sind bei der Prüfung aller Beihilfeprogramme mit regionaler oder sektoraler Zweckbestimmung oder der Einzelanwendung allgemeiner Beihilferegungen strikt auszulegen. Insbesondere können sie nur dann gebilligt werden, wenn die Kommission feststellen kann, dass die Beihilfe zur Verwirklichung eines der besagten Ziele notwendig ist. Die Anerkennung einer dieser Ausnahmen für Beihilfen, bei denen keine derartige Gegenleistung vorgesehen ist, würde den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und Wettbewerbsverfälschungen zur Folge haben, was nicht mit dem Gemeinschaftsinteresse zu rechtfertigen wäre und dementsprechend unzumutbare Vorteile für die Wirtschaftsbeteiligten bestimmter Mitgliedstaaten mit sich brächte.
- (30) Nach Auffassung der Kommission sind die fraglichen Beihilfen nicht zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung einer Region bestimmt, in der im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist und eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Sie sind auch nicht im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats bestimmt. Ebenso wenig sind sie auf die Förderung der Kultur und der Einhaltung des kulturellen Erbes im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) ausgerichtet.
- (31) Die einzige Ausnahme, die im vorliegenden Fall in Betracht gezogen werden kann, ist die von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag, wonach Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, wenn sie die Handelsbedingungen nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße verfälschen.

Ergänzung der nationalen Beihilfe zur Verbesserung des Sortenbestands

- (32) In Bezug auf diese Maßnahme ist die Kommission bereits bei Einleitung des Prüfverfahrens zur Schlussfolgerung gelangt, dass die von den französischen Behörden vorgesehenen Rebsorten grundsätzlich den von den Gemeinschaftsvorschriften geforderten Merkmalen entsprechen (siehe Beschreibung, Erwägungsgrund 7).
- (33) Die Kommission hat darüber hinaus die Einhaltung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2741/89 festgestellt, wonach die je Hektar bepflanzte Rebfläche gewährte Beihilfe nicht mehr als 30 % der tatsächlichen Rodungs- und Bepflanzungskosten ausmachen darf (Erwägungsgrund 8).
- (34) Dennoch hat die Kommission festgestellt, dass die mit der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 eingeführte GMO für Wein vorsieht, dass alle einzelstaatlichen Beihilfen für die Bepflanzung von Rebflächen seit dem 1. September 1988 untersagt sind, mit Ausnahme solcher, die Kriterien entsprechen, die insbesondere eine Verringerung der Produktion oder eine Qualitätsverbesserung ohne Erhöhung der Erzeugung erlauben sollten (Erwägungsgrund 8).
- (35) Die Kommission gelangt außerdem zu dem Schluss, dass eine etwaige Erzeugungssteigerung bei den „Landweinen“ in Frankreich von den in der derzeit geltenden gemeinsamen Marktorganisation enthaltenen Grundsätzen abweicht und geeignet ist, auf einem nicht durch Wachstumssignale gekennzeichneten Weinmarkt zu Wettbewerbsverzerrungen zu führen (Erwägungsgrund 10).
- (36) Da von den französischen Behörden keine Bestimmungen zur Anpassung der Maßnahme an die neuen Anforderungen des Marktes erlassen wurden, die insbesondere vorsehen, dass die Umstellung der Rebflächen im Gebiet „Charente“ mit einer beträchtlichen Verminderung der Anbauflächen und der Erträge einhergeht, meldete die Kommission Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit den neuen Anforderungen auf Gemeinschaftsebene an (Erwägungsgrund 11).

Verringerung des Produktionspotenzials: Ertragsbeschränkung

- (37) Nach den Erläuterungen der französischen Behörden besteht das Ziel der Maßnahme gerade darin, das Produktionspotenzial zu verringern und den Ertrag zu beschränken, was auch zu einem Rückgang des durchschnittlichen Ertrags der umgestellten Rebflächen von 150 hl auf ca. 90 hl je Hektar führen dürfte. Außerdem erlaubte diese Umstellung, die Weinerzeugung nach dem Markt auszurichten sowie mittelfristig die Liefermengen von Rebsorten mit doppelter Klassifizierung für die obligatorische Destillation zu reduzieren, was eine Senkung der unter diesem Titel getätigten Ausgaben zu Lasten des EAGFL zur Folge hätte.
- (38) Die Kommission schließt sich der Schlussfolgerung der französischen Behörden an, was die beträchtliche Verringerung des Produktionspotenzials anbelangt, die aus der Umstellung auf andere Rebsorten herrührt. Dennoch darf das Problem der Ertragsverminderung nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der infolge der Sortenumstellung erzielten Ergebnisse untersucht werden, sondern muss auch in Bezug auf die Verringerung der Erträge der für die Cognac-Erzeugung bestimmten Rebsorten erfolgen. In diesem Sinne ergibt sich aus den Angaben, die die französischen Behörden mit Schreiben vom 30. Mai 2000 der Kommission zu der Regelung für das Gebiet „Charente“ im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein übermittelt haben, eine starke Zunahme der Erträge bei der zur Herstellung von Cognac bestimmten Rebsorte „Ugni blanc“ von 80 hl je Hektar im Jahr 1976 auf gegenwärtig 120 hl je Hektar⁽¹⁾. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Ertragsbeschränkung auch für die

⁽¹⁾ Die letztgenannte Ziffer weicht von derjenigen ab, die von den französischen Behörden mit Schreiben vom 13. Dezember 1999 mitgeteilt wurde.

zur Cognac-Herstellung bestimmte Rebsorte „Ugni blanc“ gelten müsste, die für die Überschussproduktion in der Region verantwortlich ist. Nach den von den französischen Behörden übermittelten Zahlen besteht ausreichender Spielraum, um eine solche Verminderung ins Auge zu fassen. Demzufolge kann eine auf die Sortenumstellung beschränkte Verringerung von der Kommission nicht als ausreichend angesehen werden.

Verkleinerung der Anbaufläche

- (39) Die französischen Behörden vertreten die Auffassung, dass die Verkleinerung der Anbauflächen mit Hilfe der Maßnahme „Endgültige Aufgabe von Rebflächen“ zu gleichen Teilen wie die Umstellung der bestehenden Rebflächen in Angriff genommen wurde. Da sich die Maßnahme lediglich auf die von der Umstellung betroffene Fläche von 1 000 Hektar bezieht, ist es — wie die französischen Behörden hinzufügen — gegebenenfalls erforderlich, die im Hinblick auf die Sortenumstellung unternommenen Anstrengungen im Rahmen der Durchführung der in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1463/99 vorgesehenen Regelung fortzusetzen. Nach deren weiteren Ausführungen wird diese Verordnung, die ein Verbot der Neuanpflanzung von Rebflächen vorsieht und eine Regelung für die Umstellung von Rebflächen einführt eingehalten, da die angemeldeten Maßnahmen keine Erweiterung der Rebflächen „Charente“ vorsehen, sondern durch Förderung der Rebflächenstilllegung einen Beitrag zu deren Anpassung an den Markt leisten.
- (40) Die Kommission teilt die Meinung der französischen Behörden hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der endgültigen Flächenstilllegung als einem Mittel zur Unterstützung der Anpassung der Rebflächen im Gebiet „Charente“ an den Markt. Dennoch kommt sie nicht umhin festzustellen, dass wegen der Freistellung der Rodung grundsätzlich keine Garantie gegeben ist, dass die Umstrukturierung von 1 000 ha mit der Rodung einer gleich großen Fläche einhergeht. Da zudem die französischen Behörden in der Vergangenheit auf die Notwendigkeit einer Verkleinerung der gesamten Anbaufläche der Region (von schätzungsweise \pm 80 000 ha) um 15-20 % (zwischen 12 000 und 16 000 ha) verwiesen haben, zeigt dies, dass die bloße Umsetzung dieser Maßnahme kaum zu einer zufriedenstellenden Lösung für die betreffende Region beitragen wird. Die französischen Behörden sind sich dieser Tatsache bewusst, wenn sie vorschlagen, die Umstellung im Rahmen der neuen GMO für Wein fortzusetzen.

Anpassung der Erzeugung an die Marktnachfrage

- (41) In Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1493/1999 ist tatsächlich die Einführung einer Regelung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen vorgesehen. Zudem ist in Absatz 2 festgelegt, dass die Regelung zum Ziel hat, die Erzeugung an die Marktnachfrage anzupassen. Die französischen Behörden haben versucht, den Nachweis zu erbringen, dass diese letztgenannte Bedingung erfüllt wurde.

- (42) In erster Linie beanstanden die französischen Behörden die von der Kommission bewertete Menge an vermarktbarem Landwein, die ihr zufolge schätzungsweise 1,5 Mio. Hektoliter betrug. So dürfte die Umstellungsregelung zu einer Verringerung von 150 000 Hektoliter Tafelwein und mit 3-jähriger Verzögerung zu einer Erzeugung von 80 000 bis 90 000 Hektoliter Landwein führen.
- (43) Den französischen Behörden zufolge wäre der Markt für Landweine im Gegensatz zu den Ausführungen der Kommission in Erwägungsgrund 9 sehr wohl in der Lage, seine Position am Weltmarkt weiter auszubauen (Erwägungsgrund 20). Die genehmigten Mengen seien in den letzten Jahren trotz eines Rückgangs der Lese-mengen deutlich gestiegen, was auf die klimatischen Bedingungen in den letzten beiden Weinwirtschaftsjahren zurückzuführen sei. Der weniger stark ausgeprägte Anstieg im Jahr 1998/99 könne nicht als ein Rückgang der Nachfrage ausgelegt werden, da die Preise für Landweine in diesem Weinwirtschaftsjahr einen deutlichen Anstieg erfahren hätten: + 14 % für die roten Landweine (bis zu + 20 % bei den Weinen einer bestimmten Rebsorte) und + 11 % für die weißen Landweine (bis zu + 16 % bei den Weinen einer bestimmten Rebsorte).
- (44) Die nach Einleitung des Prüfverfahrens übermittelten Angaben, die wieder vom „Office national interprofessionnel des vins“ (Onivins) (1) zur Verfügung gestellt wurden, bestätigen, dass in Bezug auf die Landweine der gewichtete Durchschnittspreis für rote Landweine und Rosé-Landweine zwanzig Wochen vor dem Weinwirtschaftsjahr 1999/2000 gegenüber dem vorangegangenen Weinwirtschaftsjahr um 5 % zurückgegangen war (7 % bei den roten Landweinen mit Angabe der Rebsorte und 5 % bei den Roséweinen mit Angabe der Rebsorte) und um 8 % bei den weißen Landweinen (10 % bei den weißen Landweinen mit Angabe der Rebsorte). Diese Angaben, von denen nur mit der nötigen Vorsicht Gebrauch gemacht werden sollte, stimmen nicht mit der Behauptung der französischen Behörden überein, wonach der Markt für Landwein in stetiger Expansion ist.
- (45) Die Kommission hegt in Anbetracht der ihr zur Kenntnis gebrachten Daten und aufgrund des Fehlens einer Analyse der tatsächlichen Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf den Markt weiterhin Zweifel an der Fähigkeit des Marktes, weitere Mengen Landwein aufzunehmen, die infolge einer Sortenumstellung im Gebiet „Charente“ erzeugt würden.

Wettbewerbsverzerrungen

- (46) Unter Hinweis darauf, dass die Maßnahme eine sektorale Umstellung mit Langzeitwirkungen zum Ziel hat, muss die Kommission ihre bei Einleitung des Prüfverfahrens gezogene Schlussfolgerung bestätigen, wonach die Steigerung der Erzeugung von „Landweinen“ in Frankreich den in der neuen GMO für Wein enthaltenen Grundsätzen zuwiderläuft und geeignet ist, auf dem nicht durch eindeutige Wachstums-signale gekennzeichneten Weinmarkt Wettbewerbsverzerrungen hervorzurufen. Nach der festen Überzeugung der Kommission birgt die

(1) Bericht Nr. 70 vom 2. Februar 2000.

Tatsache, dass die aus dieser Rebflächenumstellung gewonnenen Weine auf den üblichen Weinmarkt gelangen würden — während sie gegenwärtig definitionsgemäß andere Bestimmungsorte außerhalb dieses Marktes haben — die Gefahr einer Verlagerung des Problems auf andere Märkte/Weinzonen; dies würde allerdings zu einer deutlichen Erhöhung der Erzeugung von vermarktbareren Weinen führen und somit den Zielsetzungen der neuen GMO zuwiderlaufen.

(47) Die Kommission möchte unterstreichen, dass diese Schlussfolgerung auch für die frühere GMO für Wein gilt, in der ebenfalls der Grundsatz einer Nichterhöhung der Erzeugung vorgesehen ist.

(48) Da nach Auffassung der Kommission die von den französischen Behörden durchgeführte Maßnahme erhebliche Wettbewerbsverzerrungen in einem Sektor hervorruft, in dem die Produktionssteigerung einer besonderen Kontrolle unterliegt und wodurch die im Gebiet „Charente“ angetroffenen Probleme auf andere Regionen der Gemeinschaft verlagert werden, vertritt die Kommission die Auffassung, nur die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und speziell im Rahmen der betreffenden gemeinsamen Marktorganisation getroffenen Maßnahmen könnten eine Berücksichtigung der allgemeinen Interessen der Marktteilnehmer sicherstellen. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass sich ein Mitgliedstaat auf die Bestimmungen der Artikel 87, 88 und 89 EG-Vertrag nicht vorrangig gegenüber den Bestimmungen der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für diesen Sektor berufen kann⁽¹⁾. Ihre Anwendung unterliegt nach wie vor den in den betreffenden Verordnungen vorgesehenen Bestimmungen. Die Kommission darf keine Beihilfe genehmigen, die naturgemäß mit den Bestimmungen bezüglich einer gemeinsamen Marktorganisation unvereinbar ist oder die dem reibungslosen Funktionieren der betreffenden Marktorganisation zuwiderläuft.

(49) So stellt die Kommission fest, dass es den französischen Behörden nicht gelungen ist, die Maßnahme — insbesondere durch die Umstellung der Rebflächen im Gebiet „Charente“ mit gleichzeitiger erheblicher Verminderung der Anbauflächen und der Erträge — an die neuen Anforderungen des Sektors anzupassen. Aus diesem Grund muss die Kommission die Schlussfolgerung ziehen, dass die betreffende Maßnahme nicht mit den neuen Anforderungen auf Gemeinschaftsebene und somit auch nicht mit den Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft vereinbar ist, vor allem nicht mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag.

Technische Hilfe

(50) Was die Maßnahme „Technische Hilfe“ anbelangt, so ist aufgrund ihrer Unvereinbarkeit, zumal es sich gegenüber der vorhergehenden um eine flankierende Maßnahme handelt, ihre Anwendung nicht länger gerechtfertigt, und

die Kommission kann infolgedessen ihre Gewährung nicht billigen.

Förderung des Cognac

(51) Da die Maßnahme „Förderung des Cognac“ von den französischen Behörden zurückgezogen wurde, erübrigt sich eine diesbezügliche Würdigung durch die Kommission.

V

SCHLUSSFOLGERUNG

(52) Die Maßnahmen, die in einer Ergänzung der nationalen Beihilfe zur Verbesserung des Sortenbestands und in einer flankierenden Maßnahme in Form einer technischen Hilfe für Erzeuger bestehen, kommen nicht für eine Ausnahme nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag in Frage, da sie die in der gemeinsamen Marktorganisation für Wein vorgesehenen Anforderungen nicht erfüllen. Daher sind sie mit dem Vertrag unvereinbar und dürfen nicht durchgeführt werden.

(53) Die französischen Behörden haben am 12. März 1999 eine Verordnung zu den Bedingungen für die Gewährung einer Beihilfe zur Verbesserung des Sortenbestands von Weinbaubetrieben im begrenzten Anbaugebiet „Cognac“ für das Weinwirtschaftsjahr 1998/99 angenommen. Am 6. April 2000 nahmen sie eine gleichlautende Verordnung für das Weinwirtschaftsjahr 1999/2000 an. Mit diesen Verordnungen wird die der Kommission notifizierte Maßnahme unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag durchgeführt. Demnach stellt die Maßnahme eine rechtswidrige Beihilfe im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 dar.

(54) Die Kommission bedauert, dass die Französische Republik die besagte Beihilfe unter Verstoß gegen Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag durchgeführt hat.

(55) Da es sich um Beihilfen handelt, die umgesetzt wurden, ohne die endgültige Entscheidung der Kommission abzuwarten, ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des verbindlichen Charakters der in Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag festgelegten Verfahrensregeln, deren unmittelbare Wirkung der Gerichtshof in seinen Urteilen vom 19. Juni 1973 in der Rechtssache 77/72, Carmine Capalongo gegen Azienda Agricola Maya⁽²⁾, vom 11. Dezember 1973 in der Rechtssache 120/73, Gebrüder Lorenz GmbH gegen die Bundesrepublik Deutschland⁽³⁾, vom 22. März 1977 in der Rechtssache 78/76, Steinike und Weinlig gegen die Bundesrepublik Deutschland⁽⁴⁾ anerkannt hat, darf nachträglich die Rechtswidrigkeit der fraglichen Beihilfe nicht ausgeräumt werden (Urteil vom 21. November 1991 in der Rechtssache C-354/90, Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires und andere gegen Frankreich⁽⁵⁾).

⁽¹⁾ Urteil vom 26.6.1979 in der Rechtssache 177/78 Pigs and bacon Commission gegen Mc Carren and Company Limited, Sammlung der Rechtsprechung 1979, S. 2161.

⁽²⁾ Sammlung der Rechtsprechung 1973, S. 611.

⁽³⁾ Sammlung der Rechtsprechung 1973, S. 1471.

⁽⁴⁾ Sammlung der Rechtsprechung 1977, S. 595.

⁽⁵⁾ Sammlung der Rechtsprechung 1991, S. I-5505.

- (56) Für den Fall der Unvereinbarkeit der rechtswidrigen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt entscheidet die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999, dass der betreffende Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern. Diese Rückzahlung ist zur Wiederherstellung der früheren Situation erforderlich, indem sämtliche finanzielle Vorteile, in die der Empfänger der rechtswidrig gewährten Beihilfe seit dem Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfe zu Unrecht gelangte, abgeschafft werden.
- (57) Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 umfasst die Rückforderung die Zinsen, die nach einem von der Kommission festgelegten angemessenen Satz berechnet werden. Die Zinsen sind von dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger zur Verfügung stand, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung zahlbar.
- (58) Die Beihilfen sind entsprechend den im französischen Recht vorgesehenen Verfahren zurückzufordern. Die Beträge schließen die Zinsen für den Zeitraum vom Tag der Auszahlung der Beihilfe bis zum Tag ihrer tatsächlichen Rückforderung ein. Sie werden auf der Grundlage des Referenzzinssatzes der Kommission berechnet, der mit Hilfe der Methode zur Festlegung der Referenz- und Aktualisierungszinssätze ermittelt wird ⁽¹⁾.
- (59) Diese Entscheidung greift etwaigen Maßnahmen der Kommission hinsichtlich der Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik durch den Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) nicht vor.
- (60) Die Maßnahme „Förderung des Cognac“ wurde von den französischen Behörden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 zurückgezogen. Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass über die besagte Maßnahme nicht zu befinden ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die von Frankreich durchgeführte Beihilfemaßnahme, die eine Ergänzung der nationalen Beihilfe zur Verbesserung des Sortenbestands von Weinbaubetrieben im begrenzten Anbaubereich „Cognac“ für die Weinwirtschaftsjahre 1998/99 und 1999/2000 darstellt, ist eine rechtswidrige gewährte und mit den Artikeln 87 bis 89 EG-Vertrag unvereinbare Beihilfe, die nicht für eine Ausnahme nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag in Betracht kommt.

(2) Die flankierende Maßnahme „Technische Hilfe für Erzeuger“ ist unvereinbar mit den Artikeln 87 bis 89 EG-Vertrag und kommt nicht für eine Ausnahme nach Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag in Betracht.

Artikel 2

Frankreich wird aufgefordert, die in Artikel 1 genannte Beihilfemaßnahme aufzuheben.

Artikel 3

Frankreich ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um die im Rahmen der in Artikel 1 genannten Beihilfemaßnahmen gezahlten Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern.

Artikel 4

Frankreich teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. C 273 vom 9.9.1997.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Feststellung des Zollkodex der Gemeinschaften

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 188 vom 26. Juli 2000)

Seite 27, Artikel 299 sechste Zeile:

anstatt: „... Artikel 108 ...“

muss es heißen: „... Artikel 208 ...“.
